

G e s e t z

vom über die Errichtung, Erhaltung und
Auflassung öffentlicher land- und forstwirtschaftlicher Berufs-
und Fachschulen (Landwirtschaftliches Schulerhaltungsgesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sowie für Schülerheime, die solchen Schulen angegliedert sind (§ 5 Abs.4 bis 6 des Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes, BGBl.Nr. 162/1955). Die öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen werden im folgenden kurz "Berufsschule" oder "Fachschule" genannt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Unter Errichtung einer Berufs- oder Fachschule oder eines Schülerheimes ist deren Gründung und die Festsetzung der örtlichen Lage zu verstehen.

(2) Unter Erhaltung einer Berufs- oder Fachschule ist die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Personals (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer) zu verstehen. Auf die Erhaltung eines Schülerheimes sind die Bestimmungen über die Erhaltung einer Berufs- oder Fachschule sinngemäß anzuwenden.

(3) Unter Auflösung einer Berufs- oder Fachschule (eines Schülerheimes) ist der mit der Einstellung des Schulbetriebes (Heimbetriebes) und der Beendigung der Schulerhaltung (Heimerhaltung) verbundene Widerruf der Errichtung zu verstehen.

(4) Unter Stilllegung einer Berufs- oder Fachschule ist die Einstellung der Unterrichtstätigkeit ohne Auflösung der Schule zu verstehen.

§ 3

Gesetzlicher Schulerhalter und Heimerhalter

(1) Für Berufs- und Fachschulen sowie für Schülerheime, die diesen Schulen angegliedert sind, ist das Land gesetzlicher Schul- und Heimerhalter.

(2) Dem gesetzlichen Schulerhalter und Heimerhalter obliegt die Errichtung, Erhaltung, Auflösung und Stilllegung der Berufs- und Fachschulen sowie der Schülerheime.

(3) Die Errichtung, Auflösung oder Stilllegung von Berufs- und Fachschulen hat durch Verordnung der Landesregierung zu erfolgen.

§ 4

Errichtung

(1) Berufsschulen sind unter Bedachtnahme auf eine voraussichtliche ständige Schülerzahl von 36 Schülern in solcher Zahl zu errichten, daß alle Berufsschulpflichtigen eine ihrer Fachrichtung entsprechende Schule besuchen können. Den Berufsschulen können Schülerheime angegliedert werden, um Schulpflichtigen, denen der Schulweg nicht zumutbar wäre (§ 5 Abs. 3), den Schulbesuch zu ermöglichen oder anderen Schulpflichtigen den Schulbesuch zu erleichtern.

(2) Schulsprengel für die Berufsschulen ist das Bundesland Niederösterreich.

(3) Fachschulen sind in solcher Zahl zu errichten, daß alle eine Fachausbildung anstrebenden Personen, die in Niederösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben, in eine Fachschule aufgenommen werden können. Zusätzliche Fachschulen können auf Grund einer Vereinbarung gemäß Art. 107 B.-VG. errichtet werden. Den Fachschulen sind Schülerheime anzugliedern. Für die Durchführung des praktischen Unterrichtes können die erforderlichen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Lehr- und Versuchsbetriebe) angegliedert werden.

§ 5

Zuweisung an die Berufsschule

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Schülers in die Berufsschule ist eine Zuweisung durch die Landesregierung; sie ist auf Grund der Vorschriften der Abs. 2 bis 5 durchzuführen.

(2) Die Zuweisung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß es dem Schulpflichtigen (§§ 18 bis 20 des NÖ. Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl.Nr. 278/1969) möglich ist, ab dem festgesetzten Schulbeginn seiner Schulpflicht an der bestimmten Berufsschule (Abs.3) nachzukommen. Gleiches gilt bei Zuweisung während des Unterrichtsjahres wegen Stilllegung einer Berufsschule, vorübergehender Unterrichtseinstellung oder wegen eines Ausschlusses auf Grund schulrechtlicher Vorschriften. Durch eine spätere Zuweisung erlischt die frühere.

(3) Bei der Zuweisung des Schulpflichtigen ist auf eine zweckentsprechende Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere auf die in Betracht kommende Fachrichtung und die Entfernung der Berufsschule vom Beschäftigungsort

des Schulpflichtigen Bedacht zu nehmen. Wenn die Aufnahme in ein Schülerheim nicht möglich ist, muß der Schulweg für den Schüler zumutbar sein. Der Schulweg ist zumutbar, wenn die Berufsschule vom Schüler zu Fuß oder bei Benützung von Massenverkehrsmitteln in höchstens zwei Stunden erreicht werden kann.

(4) Schulpflichtige, die ihrer Schulpflicht nicht an einer privaten land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule, an einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule oder an einer in einem anderen Bundesland befindlichen Berufsschule (Fachschule) nachkommen, sind verpflichtet, jene Berufsschule zu besuchen, der sie zugewiesen werden.

(5) Auf Grund einer Vereinbarung gemäß Art. 107 B.-VG. sind auch Schulpflichtige, die in einem anderen Bundesland beschäftigt oder wohnhaft sind, in die entsprechende Berufsschule aufzunehmen.

§ 6

Schülerheimbeitrag

(1) Für die in einem Schülerheim (§ 4 Abs. 1 und 3) untergebrachten Schüler ist ein für das Schülerheim höchstens kostendeckend festzusetzender Beitrag für Unterbringung, Verpflegung und Betreuung einzuheben. (Schülerheimbeitrag). Die Höhe dieses Beitrages ist von der Landesregierung festzusetzen.

(2) Den Schülerheimbeitrag haben jene Personen zu leisten, die nach den landarbeitsrechtlichen oder sonstigen Vorschriften für die aus dem Schulbesuch erwachsenden Kosten aufzukommen haben. Ist dieser Beitrag im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens-, und Familienverhältnisse des Beitragspflichtigen nicht

oder nur teilweise zumutbar, können nichtrückzahlbare Beihilfen aus Landesmitteln in entsprechender Höhe gewährt werden.

(3) Der Anspruch des Landes auf Entrichtung der Schülerheimbeiträge kann nur im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden.

§ 7

Auflassung

Berufs- oder Fachschulen sind aufzulassen, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung der Schule gemäß § 4 nicht mehr gegeben sind; die Auflassung erstreckt sich auch auf angegliederte Schülerheime.

§ 8

Stillegung

(1) Berufs- oder Fachschulen können stillgelegt werden, wenn a) die durchschnittliche Schülerzahl in den kommenden drei Schuljahren voraussichtlich unter 18 Schüler pro Klasse absinkt, jedoch die Voraussetzungen für eine Auflassung der Schule nicht gegeben sind;

b) die Unterbringung der in Betracht kommenden Schüler in anderen Berufs- oder Fachschulen bei einem zumutbaren Schulweg oder sonst durch Aufnahme in ein Schülerheim möglich ist.

(2) Eine Klasse einer Berufs- oder Fachschule darf nicht geführt werden, wenn die Schülerzahl unter zwölf absinkt und die Unterbringung der Schüler gemäß Abs. 1 lit. b möglich ist.

(3) Die Zuweisung der Schüler an die in Betracht kommenden Berufs- oder Fachschulen (Abs. 1 und 2) ist von der Landesregierung zu verfügen.

(4) Die Stilllegung der Schule erstreckt sich auch auf angegliederte Schülerheime, es sei denn, daß ihr weiterer Bestand im Sinne des Abs. 1 lit. b erforderlich ist.

§ 9

Unterbringungs- und Einrichtungsvorschriften

(1) Jede Berufs- und Fachschule hat hinsichtlich ihrer Unterbringung und Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene sowie den Erfordernissen der körperlichen Sicherheit zu entsprechen und jene Lehrmittel aufzuweisen, die nach dem Lehrplan entsprechend der Fachrichtung für den Unterricht notwendig sind.

(2) Berufs- und Fachschulen sind mit den für den praktischen Unterricht erforderlichen Unterrichtsräumen und Einrichtungen, wie Lehrwerkstätten, Werkräumen, Schulküchen und Turnsälen auszustatten.

(3) In den Berufs- und Fachschulen, an denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist in allen Klassenräumen ein Kreuz anzubringen.

§ 10

Übergangsbestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten die derzeit bestehenden öffentlichen Berufs- und Fachschulen als Berufs- und Fachschulen im Sinne dieses Gesetzes; sie sind abweichend von den Bestimmungen des § 7 aufzulassen, wenn die voraussichtliche ständige Schülerzahl unter 18 absinkt.

(2) Die Landesregierung hat die bestehenden Berufs- und Fachschulen und deren Fachrichtungen durch Verordnung festzustellen.

§ 11

Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1971 in Kraft.